



## Reglement Wählerversammlung

1. Vor Erneuerungs-, resp. Ersatz- und Ergänzungswahlen in die Gemeindeorgane lädt der Gemeinderat zu einer Wählerversammlung ein. Die Primarschulgemeinde und die reformierte Kirchgemeinde können zu eigenen Wählerversammlungen einladen.
2. Wählerversammlungen werden durch schriftliche Einladung an alle Haushalte bekannt gegeben.
3. Ein Delegierter des Gemeinderates eröffnet die Wählerversammlung und lässt zu Beginn eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten wählen. Das Protokoll wird von der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber geführt.
4. Für Erneuerungswahlen werden zu Beginn die Personen genannt, welche sich zur Wiederwahl stellen. Die Betreffenden gelten als vorgeschlagen.
5. Die Tagespräsidentin oder der Tagespräsident nimmt weitere Wahlvorschläge entgegen. Es können auch mehr Personen in eine Behörde vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind.
6. Für Ersatz- und Ergänzungswahlen nimmt die Tagespräsidentin oder der Tagespräsident, ohne Nennung der für die Amtsdauer bereits Gewählten, Vorschläge entgegen.
7. Die Tagespräsidentin oder der Tagespräsident stellt fest, ob sich die/der Vorgeschlagene für das Amt zur Verfügung stellt.
8. Die Wahlvorschläge werden nicht diskutiert.
9. Es findet keine Abstimmung statt.
10. Mit der Bekanntgabe der an der Wählerversammlung festgestellten Wahlvorschläge wird eine Nachfrist von 10 Tagen ab der Publikation im Mitteilungsblatt angesetzt. Innerhalb dieser Frist können mindestens fünf Stimmbürgerinnen oder Stimmbürger dem Gemeinderat schriftlich weitere wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich zu bestätigen, dass sie sich für das vorgeschlagene Amt zur Verfügung stellen.
11. Eine Liste aller vorgeschlagenen Personen (an der Wählerversammlung und innerhalb der Nachfrist) wird im unmittelbar vor dem Wahltermin erscheinenden Mitteilungsblatt als offizielles Ergebnis publiziert.
12. Das zusammengefasste Ergebnis aus Wählerversammlung und Nachfrist bestimmt das Wahlverfahren. Dieses richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das vorstehende Reglement wurde in der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde vom 12. Dezember 2007 angenommen.